



Vers 003/ Gültig ab 01.01.2025

QUALITÄTSRICHTLINIEN FÜR DEN BAU VON ORTSFEST VERANKERTEN SPIEL- UND SPORTGERÄTEN

Diese Richtlinien gelten immer zu den jeweils gültigen Normen, vor allem auch die für Spielplätze europaweit gültigen Ö-Norm EN 1176/1-7/10/11 und EN 1177, und Vorschriften an den jeweiligen Aufstellungsörtlichkeiten.

Die in der Folge angeführten Unterlagen sind dem Kunden sowie dem unabhängigen Prüforgang auf Aufforderung in der Amtssprache Deutsch vorzulegen.

Der Mitgliedsbetrieb des SBVA erklärt sich mit seiner Unterschrift, die vom Verband erarbeiteten Qualitätsgütesiegel Richtlinien einzuhalten und somit auch gegenüber seinen Kunden diese Verpflichtung einzuhalten.

1. Unternehmensdarstellung

- Nachweis der Fachlichkeit.
- Nachweis der Schuldenbefreiung gegenüber Finanzbehörden und Krankenkassen (z.B. Abgleichung mit der Liste des Auftragnehmer Kataster Österreich –kurz „ANKÖ“), Betriebe, die dem ANKÖ angehören, erfüllen diesen Punkt automatisch.
- Referenzliste im Umfang des Projektes entsprechend dem § 75, Abs. 2, 3, 4, 5 Z 1, 6 Z 1 und 7 Z 1 BVerg.G 2006.
- Für Lieferfirmen aus dem "Nicht EU-Raum": Bekanntgabe eines EU-Partners.
- Schriftliche Bekanntgabe der Partnerfirmen bzw. Subunternehmer an den Auftraggeber.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Betriebes über die Höhe von € 5.000.000,-- und der Excedentenversicherung in einer Höhe von € 15.000.000, --



2. Neugeräte - Installation Projektdokumentation (Ö-Norm 1176/1/2-4/6)

- Gerätedokumentation, Zertifizierungen und technische Zeichnungen: Montageanleitungen, Teilleisten, Konstruktionszertifizierung in gültiger Version, technische Zeichnungen inkl. der erforderlichen Sicherheitsbereiche.
- Fallschutzdokumentation - Aufbaunachweis: Fallschutzplatten mit Herstellernachweis - für fugenlose Kunststoffbeläge im Ortseinbau sind die verwendeten Materialien zu deklarieren. Im Bedarfsfall ist die fallschutzdämpfende Eigenschaft im Zuge der Abnahme vor Ort mittels einer Prüfung nachzuweisen. Schriftliche Hinweispflicht zum Thema erforderlicher Fallschutz, falls der Fallschutz nicht dem Auftrag zugehörig ist. Der Fallschutzbodenaufbau im Sicherheitsbereich ist mittels einer Schnittzeichnung bekannt zu geben.
- Montagedokumentation - Bilddokumentation, Fundamentierungsnachweis entsprechend der jeweils gültigen Ö-Norm EN 1176/1-7/10/11: Bekanntgabe der Montagedetails mit den zugehörigen Bildern inkl. der Fundamentierungsart samt Dokumentation. **Schriftliche Hinweispflicht**, falls die Prüfung der Umgebung oder des Fallschutzes nicht Bestand des Auftrages ist.
- Rechtzeitige Bekanntgabe des Montagezeitraums an das Prüforgang TÜV Austria zwecks Kontrollmöglichkeit bei der Montage.
- Abnahmepflicht des Projektes durch den TÜV Austria als unabhängiges und akkreditiertes Prüforgang sowie Kontrollorgan des Spielplatzbauer Verbandes Austria mittels Prüfprotokoll. Risikoanalyse über die montierten Geräte ist bei Bedarf im Zuge der Abnahme dem Prüforgang vorzulegen. Statische Berechnung ist bei Bedarf im Zuge der Abnahme dem Prüforgang vorzulegen. Die Abnahme erfolgt auf Auftrag des Mitgliedsbetriebes und ist (wenn mängelfrei) als Zertifikat zur Inbetriebnahme des/der Produkte an den Auftraggeber als Beleg des Mitgliedsbetriebes zu verwenden.
- Wartungs- und Pflegehinweise in schriftlicher Form: Für die angebotenen Geräte und Fallschutzelemente ist gemäß der jeweils gültigen Gesetzeslage die Gewährleistungsfrist einzuhalten. Ersatzteillieferfähigkeit ist entsprechend des Ausschreibungstextes zu gewährleisten.
- Die Verwendung von bauchemischen Materialien, wie Schutzanstriche, Lasuren, Fugenmassen, Kleber, etc., müssen den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen. Der schriftliche Nachweis darüber ist im Bedarfsfall zu erbringen.



- Die Nennung der Anzahl der Mitarbeiter ist am Jahresanfang sowie bei Verringerung oder Erhöhung der Mitarbeiter an den TÜV Austria zu schriftlich zu melden.
- Die Prüfungsrichtlinien für Neugeräteinstallationen und deren Fallschutz sind in den ***Prüfgrundlagen für das Qualitätsgütesiegel*** im Detail angegeben und auch einzuhalten.